3. Änderung zur ZUSATZVEREINBARUNG VOM 1. JÄNNER 2011

zum Gesamtvertrag vom 16. Dezember 2004 über die Bereitstellung der Vorsorgeuntersuchungen

abgeschlossen zwischen Ärztekammer für Wien, Kurie der niedergelassenen Ärzte (im Folgenden kurz Kammer genannt) einerseits und der Wiener Gebietskrankenkasse (im Folgenden kurz Kasse genannt).

Präambel

Soweit im Folgenden nichts Anderes vereinbart ist, gelten sämtliche Bestimmungen des zwischen der Österreichischen Ärztekammer und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger abgeschlossenen Gesamtvertrages vom 16. Dezember 2004 über die Bereitstellung der Vorsorgeuntersuchungen ("VU") sowie der darin integrierten Zusatzprotokolle und deren Änderungen.

I

Änderung der Zytologischen Untersuchung

- II Leistungen und Tarife, Verrechnungsvoraussetzungen wird im Punkt "Zytologische Untersuchung, Abs. 1" geändert, so dass Abs. 1 des Punktes Zytologische Untersuchung ab
 1. Juli 2018 lautet wie folgt:
- (1) Die gynäkologische Zytodiagnostik im Rahmen einer Vorsorgeuntersuchung ist ausschließlich von Vertragsfachärztinnen/Vertragsfachärzten und Vertragsfacharztgruppenpraxen Pathologie mit folgender Tarifposition verrechenbar:

Pos. Ziff. 50.01 – Gynäkologische Zytodiagnostik (Papanicolaou) Euro 8,31 und zwar pro Patientin (Material, das im zeitlichen Zusammenhang entnommen wurde) ohne Rücksicht auf die Zahl der Präparate (Objektträger).

Ш

Änderung der Coloskopie

II – Leistungen und Tarife, Verrechnungsvoraussetzungen – wird im Punkt "Coloskopie, Abs. 3" geändert wie folgt:

a) Änderung Abs. 3 des Punktes Coloskopie ab 1. Juli 2018:

(3) Die Coloskopie kann wie folgt abgerechnet werden:

Pos. Ziff. 16 – Coloskopie (inkl. Dokumentation und Befundbericht)

ab dem 50. Lebensjahr

Euro 210,36

Pos. Ziff. 16 umfasst die Inhalte der folgenden Sonderleistungspositionen aus der kurativen Honorarordnung der allgemeinen Vertragsfachärztinnen/Vertragsfachärzte und Vertragsfacharztgruppenpraxen Pos. Ziff. 47, 90, 231/631, 240/640, 225/612 und die Fallpauschale der allgemeinen Vertragsfachärztinnen/Vertragsfachärzte und Vertragsfacharztgruppenpraxen.

Änderungen bei der Bewertung der genannten Sonderleistungen bzw. der Fallpauschale der allgemeinen Vertragsfachärztinnen/Vertragsfachärzte und Vertragsfacharztgruppenpraxen werden automatisch für die Bewertung von Pos. Ziff. 16 wirksam.

b) Einführung neue Position16S ab 1. Juli 2018:

Pos. Ziff. 16S Sedierung mittels intravenöser Verabreichung von Sedativa (Midazolam oder gleichwertige Arzneimittel, Propofol oder gleichwertige Arzneimittel).

Euro 97,15

Diese Position inkludiert:

- Bereitstellen und Setzen eines geeigneten Venenzuganges sowie Verabreichung aller mit der Sedierung in Zusammenhang stehenden Arzneimittel (erforderlichenfalls auch Arzneimittel wie Flumazenil oder gleichwertiger Arzneimittel)
- Überwachung und Monitoring jeder Art, jedenfalls aber durch Pulsoxymetrie und Blutdruckmessung und soweit erforderlich EKG-Monitoring. Der Patient ist während des Eingriffes und nach dem Eingriff ausreichend zu überwachen.
- Ausführliche und dokumentierte Aufklärung des Patienten über die spezifisichen Risiken der Sedierung und der Durchführung einer Präprozeduralen Risikostratifikation

Nur gemeinsam mit Pos. Ziff. 16 verrechenbar.

c) Einführung neue Position 16A ab 1. Juli 2018:

Pos. Ziff. 16A - Abbruch einer Koloskopie inkl. allfällig notwendiger Biopsieentnahmen und Dokumentation allfälliger Pathologien Euro 175,52

Diese Position ist nur verrechenbar, wenn eine vollständige Koloskopie bis zum Zökum beabsichtigt und auch vorbereitet war, aber aus anatomischen oder anderen zwingenden

medizinischen Gründen (z.B. bedrohliche Kreislaufsituation) trotz Bemühens nicht gelang. Der Grund ist genau anzugeben.

d) Änderung Abs. 6 des Punktes Coloskopie ab 1. Juli 2018:

Pos. Ziff. 18 – Polypektomie ab dem 50. Lebensjahr

Endoskopische Entfernung eines Polypen aus dem Intestinaltrakt als Zusatzeingriff bei der Koloskopie oder einer abgebrochenen Koloskopie. Fotodokumentation und/oder Histologie-Befund des Polypen erforderlich (Ebenso sind alle Pathologien zu dokumentieren (insbesondere Polypen und abgetragene Polypen).

Nur verrechenbar mit Pos. Ziff. 16 (auch mehrfach).

٧

Wirksamkeit

Die in den Punkten I und II gelisteten Änderungen treten in Kraft mit 1. Juli 2018

Wien, ____. Juni 2018

Wiener Gebietskrankenkasse

Der leitende Angestellte

Die Obfrau

Ärztekammer für Wien

Der Vorsitzende der Sektion Fachärzte Die Vorsitzende der Sektion Allgemeinmedizin

Der Kurienobmann der niedergelassenen Ärzte

Der Präsident